



An den Grossen Rat

20.1006.03

PD/P201006

Basel, 14. Dezember 2022

Regierungsratsbeschluss vom 13. Dezember 2022

Kantonale Volksinitiative «Basel baut Zukunft»

Bericht und Antrag für eine weitere Verlängerung der Frist für die Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat sowie der Abstimmungsfrist

1. Ausgangslage

Am 11. Juni 2020 stellte die Staatskanzlei durch Verfügung fest, dass die kantonale Volksinitiative «Basel baut Zukunft» zustande gekommen ist. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberchtigten folgende Initiative ein:

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23.3.2005 wird wie folgt ergänzt:

§ 34a Transformationsareale

Auf Bahn-, Industrie- und Gewerbearealen, die in eine Zone mit Wohnanteil umgezont werden, werden mittels Bebauungsplänen zukunftsweisende Lösungen für das Leben und Arbeiten im Kanton festgesetzt. Als zukunftsweisend gelten Lösungen, die sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig sind sowie partizipativ erarbeitet worden sind. Insbesondere erfüllen sie folgende Anforderungen:

- a) Mindestens 50 Prozent des Gesamtbestandes der nutzbaren Bruttogeschossfläche pro Bebauungsplan müssen gemeinnützig im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (SR 842) dauerhaft in Kostenmiete vermietet werden beziehungsweise muss der Boden durch Verkauf oder im selbständigen und dauernden Baurecht an eine gemeinnützige Organisation gemäss Art. 4 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz abgegeben werden.
- b) Die Zonen- und Bebauungspläne sind gemäss § 55 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt unter Mitwirkung der Bevölkerung erarbeitet worden; die Ergebnisse der Mitwirkung sind in der Planung angemessen berücksichtigt.
- c) Die Areale erreichen das Ziel der CO2-Neutralität.

Übergangsbestimmungen zu § 34a: Mit Annahme der Initiative sind deren Vorgaben auf Bebauungspläne anzuwenden, die gemäss § 105 Bau- und Planungsgesetz noch nicht beschlossen sind.»

Mit Beschluss vom 11. November 2020 erklärte der Grosse Rat die formulierte Initiative «Basel baut Zukunft» für rechtlich zulässig und überwies diese dem Regierungsrat zur Berichterstattung innert sechs Monaten.

Gegen den Beschluss des Grossen Rates betreffend die rechtliche Zulässigkeit wurde am 11. Dezember 2020 beim Verfassungsgericht Beschwerde eingereicht. Mit Urteil vom 7. Februar 2022 wies das Verfassungsgericht die Beschwerde ab. Die Beschwerdeführenden verzichteten auf einen Weiterzug der Beschwerde an das Bundesgericht, worauf das Urteil am 29. März 2022 rechtskräftig wurde.

2. Verlängerungen der Fristen zur Berichterstattung sowie zur Durchführung der Volksabstimmung

Gemäss § 24a Abs. 1 Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG, SG 131.100) sind formulierte Initiativen den Stimmberchtigten innert 18 Monaten, vom Datum der Rechtskraft der Verfügung über das Zustandekommen angerechnet, zur Abstimmung vorzulegen. Beschliesst der Grosse Rat, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, so verlängert sich diese Frist auf 24 Monate. Weiter stehen gemäss § 24a Abs. 3 IRG während eines gerichtlichen Verfahrens die Fristen zur Durchführung der Volksabstimmung still. Die gemäss § 19 Abs. 1 IRG vorgesehene sechsmonatige Frist zur Berichterstattung durch den Regierungsrat lief am 15. September 2022 ab.

Mit Beschluss vom 15. Juni 2022 beantragte der Regierungsrat beim Grossen Rat eine Verlängerung der Frist zur Berichterstattung sowie der Abstimmungsfrist, um einen potenziellen Gegenvorschlag prüfen zu können. Mit Beschluss vom 21. September 2022 verlängerte der Grosse Rat die Frist zur Berichterstattung durch den Regierungsrat bis zum 15. März 2023. Gleichzeitig verlängerte er die Abstimmungsfrist um sechs Monate.

Zwischenzeitlich wurden die Abklärungen und Arbeiten intensiv weitergeführt. In gemeinsamen Gesprächen mit Initiantinnen und Initianten sowie Eigentümerinnen und Eigentümern hat sich gezeigt, dass für weitere und vertieftere Abklärungen für die Erarbeitung des Gegenvorschlags zusätzlich Zeit benötigt wird. Entsprechend beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine nochmalige Verlängerung der Frist um drei Monate für die Berichterstattung bis am 15. Juni 2023.

Damit der Grosser Rat und die vorberatende Kommission anschliessend genügend Zeit zur Behandlung der Initiative zur Verfügung haben, soll zugleich auch eine nochmalige Verlängerung der Abstimmungsfrist erfolgen. Gemäss § 24a Abs. 4 IRG kann der Grosser Rat mit Zustimmung des Initiativkomitees eine Verlängerung der Frist zur Durchführung der Volksabstimmung anordnen. Der Regierungsrat hat dafür die Einwilligung des Initiativkomitees für eine erneute Verlängerung der Abstimmungsfrist um weitere drei Monate eingeholt (vgl. Beilage 2). Dementsprechend wird dem Grossen Rat beantragt, eine Verlängerung der Abstimmungsfrist um weitere drei Monate anzurufen, sodass die Frist zur Durchführung der Volksabstimmung bis zum 22. August 2024 verlängert wird.

3. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat:

1. Die Frist für die Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat zur formulierten Volksinitiative «Basel baut Zukunft» wird bis zum 15. Juni 2023 verlängert.
2. Die Frist zur Durchführung der Volksabstimmung der formulierten Volksinitiative «Basel baut Zukunft» wird bis zum 22. August 2024 verlängert.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen:

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Schreiben «Basel baut Zukunft» zur Fristverlängerung

Grossratsbeschluss

Kantonale Volksinitiative «Basel baut Zukunft»

Bericht des Regierungsrates vom [Datum eingeben]

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Die Frist für die Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat zur formulierten Volksinitiative «Basel baut Zukunft» wird bis zum 15. Juni 2023 verlängert.
2. Die Frist zur Durchführung der Volksabstimmung der formulierten Volksinitiative «Basel baut Zukunft» wird bis zum 22. August 2024 verlängert.



lic. phil. Lukas Ott
Leiter Kantons- und Stadtentwicklung
Münzgasse 16
4001 Basel

Tel.: +41 61 267 42 30
E-Mail: Lukas.Ott@bs.ch
www.entwicklung.bs.ch

Per E-Mail an
Christoph Moerikofer
christoph@moerikofer.net

Basel, 11. November 2022

Volksinitiative «Basel baut Zukunft» - Verlängerung der Frist zur Durchführung der Volksabstimmung

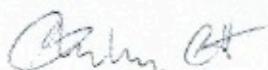
Sehr geehrter Herr Moerikofer,
Sehr geehrte Mitglieder des Initiativkomitees,

Unter Berücksichtigung des Gedankenaustausches vom 19. Oktober 2022 wurde die Prüfung eines möglichen Gegenvorschlages im besprochenen Sinne ausgeweitet. Unter anderem hat sich dabei gezeigt, dass die Erarbeitung eines Gegenvorschlages auf Gesetzesebene als geeigneter und unmittelbarer umsetzbar erscheint und deshalb von verschiedenen involvierten Parteien bevorzugt wird. Für die fortschreitende Prüfung, weitergehendere Abklärungen sowie Erarbeitung entsprechender Umsetzungsentwürfe wird jedoch mehr Zeit benötigt. Entsprechend beabsichtigt der Regierungsrat, beim Grossen Rat zu beantragen, die Frist für die Berichterstattung des Regierungsrates zu obiger Initiative nochmals um weitere drei Monate bis zum 15. Juni 2023 zu verlängern.

Bereits mit Schreiben vom 10. Mai 2022 wurden Sie um Ihre Zustimmung zur Verlängerung der Abstimmungsfrist um sechs Monate ersucht. Wir danken Ihnen auch heute nochmals für Ihre damalige Zustimmung. Da der Grossen Rat nach der Berichterstattung genügend Zeit für die Beratung der Initiative benötigt sowie vier Monate für die Vorbereitung der Abstimmung erforderlich sind, möchten wir Sie, zufolge der um drei Monate später erfolgenden Berichterstattung, auch hier um Ihre Zustimmung für eine weitere Fristverlängerung von drei Monaten ersuchen, d.h. im Falle eines Gegenvorschlags konkret um eine Verlängerung der Abstimmungsfrist bis spätestens zum 22. August 2024.

Sollten Sie mit dieser Fristverlängerung einverstanden sein, so bitten wir Sie, dies direkt auf dem vorliegenden Schreiben zu vermerken und uns dieses zu retournieren. In diesem Fall würden wir im Bericht betreffend Fristerstreckung zu Handen des Grossen Rates auf dieses Schreiben Bezug nehmen, damit dieser die Verlängerung der Abstimmungsfrist (neben der Verlängerung der Frist zur Berichterstattung) seinerseits formell anordnen kann.

Freundliche Grüsse

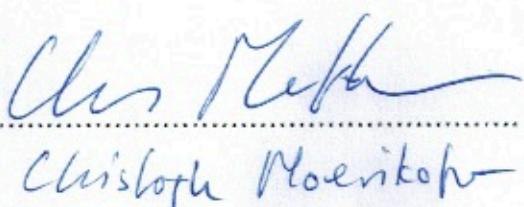


Lukas Ott
Leiter Kantons- und Stadtentwicklung

Einverstanden:

Basel, den 18.11.2022.

Für das Initiativkomitee «Basel baut Zukunft»


Christoph Meier